



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Auslandsschulwesen

Abiturprüfung an Deutschen Schulen im Ausland

**Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge
im Fach GESCHICHTE**

Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge im Fach GESCHICHTE

Grundlagen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge sind neben den nachfolgenden Ausführungen die entsprechenden Vorgaben im „Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe an Deutschen Auslandsschulen im Fach Geschichte“ sowie in der Prüfungsordnung „Deutsches Internationales Abitur, Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015) und den zugehörigen Richtlinien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.06.2015).

1. Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Geschichte sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Erschließungsformen – Verstehen, Erklären, Deuten – für ihre Lösung anzuwenden sind.

Aufgabenarten und -erstellung:

- Interpretieren von Quellen
- Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen
- Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Dokumentation

Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ erfordert das formale, inhaltliche und ideologiekritische Erschließen einer oder mehrerer Quellen mit dem Ziel, begründete historische Aussagen zu formulieren sowie eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ stellt die Auseinandersetzung mit Deutungen von Geschichte und Positionen zu historischen Sachverhalten und Problemen in den Mittelpunkt. In dieser Aufgabenart werden historische Darstellungen untersucht und beurteilt.

Bei der Aufgabenart „Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Dokumentation“ werden von den Prüflingen historische Ereignisse, Prozesse oder Zustände themenbezogen ausgewählt und zu einer eigenen historischen Darstellung verbunden. Die Ausführungen sind – in der Regel durch die Aufgabenstellung – räumlich wie zeitlich begrenzt und auf ein historisches Problem oder eine These bezogen.

Unabhängig von der gewählten Aufgabenart und dem beigefügten Material muss die Prüfungsklausur folgende Aspekte enthalten:

- Nachweis von Zusammenhängen und Erklären kausaler Verknüpfungen, struktureller Bedingungen und zeitlicher Ursachen
- Erläutern historischer Sachverhalte, ggf. in ihrer Kontroversität
- Begründen eines Sach- bzw. Werturteils

- Analyse von historischen und zeitgenössischen Quellen zu historischen Sachverhalten
- Verknüpfung mit zeitgeschichtlichen Ereignissen

Die Formulierung der Aufgabe muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Die Aufgabenstellung soll aus wenigen Operatoren bestehen. Mehr- wie eingliedrige Aufgaben zielen auf ein sinnvoll gestuftes Darstellungsganzes.

Grundsätzlich ist bei den Aufgabenstellungen darauf zu achten, dass die konzeptionelle und redaktionelle Selbstständigkeit nicht eingeschränkt wird und Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen verlangt werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen.

Dies ist im Erwartungshorizont konsequent auszuweisen.

Der Umfang der vorgelegten Texte und Materialien soll abhängig von deren Schwierigkeitsgrad und der Aufgabenstellung eine angemessene Bearbeitung innerhalb des vorgegebenen Zeitbudgets ermöglichen.

Bei Textvorlagen müssen Authentizität und Geschlossenheit gesichert sein. Kürzungen müssen in jedem Fall kenntlich gemacht werden. Die Quellen sind genau zu benennen (wissenschaftliche Zitierweise, Angabe des Verlags).

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Es werden vier Aufgabenvorschläge eingereicht. Die vier Aufgabenvorschläge berücksichtigen jeweils verschiedene Epochen und bilden unterschiedliche Halbjahre ab. In den vier Aufgabenvorschlägen muss jeweils mindestens eine Aufgabe enthalten sein, die sich auf die Lern- und Prüfungsbereiche der Neuzeit und der neuesten Zeit bezieht.

Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter wählt in der Regel davon jeweils zwei Aufgaben für den Haupt- und Nachtermin zur Bearbeitung aus. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Prüfungsaufgaben nach seiner Wahl.

Bewertung

Alle Prüflinge müssen die nachstehenden Operationen beherrschen:

- Anwenden eines fundierten Wissens über vergangene Epochen, mehrere Räume und Dimensionen sowie verschiedene Subjekte historischen Geschehens
- Untersuchen historischer Sachverhalte bezüglich ihrer Problemhaltigkeit, Mehrdeutigkeit bzw. Kontroversität
- multiperspektivisches Betrachten / Untersuchen
- Analyse von Quellen unterschiedlicher Gattungen
- Erörtern von Deutungen historischer Sachverhalte

- Darstellen historischer Verläufe und Strukturen einschließlich des Erkennens und Erklärens von Zusammenhängen
- Erarbeiten von begründeten Sach- bzw. Werturteilen

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Bewertung ist an folgende Kriterien gebunden:

- den auf den Lehrplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- den aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüchen
- den sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die folgende Beurteilung transparent machen und stützen und dabei die besonderen Vorzüge und die Mängel der Prüfungsarbeit eindeutig kennzeichnen. Die Kennzeichnung charakterisiert Art und Schwere des Mangels bzw. die Bedeutung des Vorzugs und bezieht sich auf die erwartete Teilleistung.

Dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten sind die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

Bewertungseinheiten in Prozent	Notenpunkte	Notenstufen
ab 95 %	15	
mindestens 90 % und weniger als 95 %	14	sehr gut
mindestens 85 % und weniger als 90%	13	
mindestens 80 % und weniger als 85 %	12	
mindestens 75 % und weniger als 80 %	11	gut
mindestens 70 % und weniger als 75%	10	
mindestens 65 % und weniger als 70 %	09	
mindestens 60 % und weniger als 65 %	08	befriedigend
mindestens 55 % und weniger als 60%	07	
mindestens 50 % und weniger als 55 %	06	
mindestens 45 % und weniger als 50 %	05	ausreichend
mindestens 40 % und weniger als 45%	04	
mindestens 34 % und weniger als 40 %	03	
mindestens 27 % und weniger als 34 %	02	mangelhaft
mindestens 20 % und weniger als 27 %	01	
weniger als 20 %	0	ungenügend

2. Mündliche Prüfung

Aufgabenarten und -erstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch. Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling die Ergebnisse der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar. Das Prüfungsgespräch erschließt größere fachliche Zusammenhänge und weitere Sachgebiete. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Die gemäß Kerncurriculum vorgesehenen Bezüge zur Geschichte des jeweiligen Sitzlandes oder der Region können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Voraussetzung dafür ist in diesem Zusammenhang, dass von den Schulen bzw. Fachschaften zusätzlich Kompetenzen und Inhalte formuliert worden sind. Dieser Bereich ist auch besonders für eine bilinguale Ausrichtung geeignet.

Bewertung

Die unter 1. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.

Dabei ist die Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen zu berücksichtigen.

Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken
- die Fähigkeit, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge in der mündlichen Prüfung zu formulieren
- die Fähigkeit zur begründeten eigenen mündlichen Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung

Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen
- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten und, ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung, in einem Kurzvortrag darzulegen
- die eigenständige Auseinandersetzung mit historischen Sachverhalten und Problemen in angemessener mündlicher Form

Für das Prüfungsgespräch gelten folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, ein sach- und themenorientiertes Gespräch zu führen
- die Fähigkeit, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen
- die Fähigkeit zur begründeten Einordnung oder Bewertung eines historischen Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass nicht ausschließlich durch die Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) eine ausreichende Leistung erbracht werden kann. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses sollen die im selbstständigen Prüfungsvortrag und im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen gleichberechtigt bewertet werden.